

Leitlinien zur Kommunikation

Vom 27. Januar 2015 (Stand 1. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (GO RR)¹⁾,

beschliesst:

1. Ziele**§ 1** Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Grundsätze der internen und externen Kommunikation der Behörden und der Verwaltung des Kantons.

² Er gilt für seine Anstalten und Körperschaften.

³ Er gilt nicht für die Justizbehörden.

§ 2 Ziele der internen Kommunikation

¹ Die interne Kommunikation

- a) fördert eine einheitliche Unternehmenskultur;
- b) stärkt die partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Verwaltung;
- c) erleichtert den Mitarbeitenden die Erfüllung ihrer Aufgaben;
- d) fördert die Identifikation mit dem Kanton und der Verwaltung;
- e) vermittelt und erklärt Führungsvorgaben;
- f) fördert das Wissen über die Tätigkeit anderer Verwaltungsbereiche.

§ 3 Ziele der externen Kommunikation

¹ Die externe Kommunikation

- a) schafft Transparenz über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung;

¹⁾ BGS [151.1](#)

- b) erleichtert der Bevölkerung die politische Meinungsbildung und die Ausübung der demokratischen Rechte;
- c) stärkt das Vertrauen in die kantonalen Institutionen;
- d) erleichtert den Medien eine sachgerechte Berichterstattung;
- e) macht Standortvorteile und Dienstleistungen des Kantons und der Unternehmen, die kantonale Aufgaben erbringen, bekannt;
- f) stellt die Kommunikation auch in Krisen sicher.

§ 4 Umsetzung

¹ Die Kommunikation erfolgt

- a) aktiv und transparent;
- b) objektiv und sachlich;
- c) koordiniert und systematisch;
- d) situations- und zielgruppengerecht.

§ 5 Grenzen

¹ Grenzen der Kommunikation sind gegeben durch

- a) überwiegende öffentliche oder private Interessen nach Öffentlichkeitsgesetz²⁾;
- b) das Amtsgeheimnis. Danach ist es untersagt, Tatsachen mitzuteilen, an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht;
- c) den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB³⁾) und Straftatbestände (insbesondere Ehrverletzung und Nötigung);
- d) die Datenschutzgesetzgebung⁴⁾. Danach bedarf es zur Verbreitung von Personendaten einer Rechtsgrundlage oder der Zustimmung der Betroffenen;
- e) das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrats;
- f) laufende Verfahren. Über laufende Verfahren darf ausnahmsweise informiert werden, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn aus besonderen Gründen die unverzügliche Information angezeigt ist

²⁾ BGS [158.1](#)

³⁾ SR [210](#)

⁴⁾ BGS [157.1](#)

2. Verantwortung

§ 6 Grundsatz

¹ Behörden und Verwaltung kommunizieren dezentral.

§ 7 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat informiert über Geschäfte, Ereignisse oder Anlässe, die ihn als Gesamtrat betreffen.

² Der Regierungsrat kann als Kollegialbehörde über ein direktionsübergreifendes Geschäft informieren.

³ Der Regierungsrat verfügt über eine Kommunikationsbeauftragte oder einen Kommunikationsbeauftragten. Sie oder er leitet die Arbeitsgruppe Kommunikation. Diese besteht aus den Kommunikationsbeauftragten der Direktionen.

§ 8 Direktionen und Staatskanzlei

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei sind Hauptträgerinnen der Kommunikation und zuständig für die Information über laufende Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich.

² Die Kommunikation auf Direktionsstufe erfolgt durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher. Sie oder er kann diese Befugnisse delegieren.

³ Die Staatskanzlei ist für die technischen, gestalterischen und strukturellen Vorgaben des Intranet-, Extranet- und Internetauftritts zuständig.

§ 9 Ämter und Schulen

¹ Die Amts- und Schulleitungen sind zuständig für die Kommunikation in ihrem Aufgabenbereich.

§ 10 Kommunikation in ausserordentlichen Lagen, Kommunikation in Krisen

¹ Für die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen und in Krisen gelten besondere Regelungen.

3. Operative Grundsätze

§ 11 Versand von Informationen

¹ Betroffene werden vor den Medien orientiert. Insbesondere gilt:

- a) Bei Entscheiden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, werden diese und allenfalls der Staatspersonalverband vor den Medien orientiert.
- b) Für den Versand der Parlamentsvorlagen gelten die Fristen nach Geschäftsordnung des Kantonsrats⁵⁾.

² Unterlagen werden allen akkreditierten Medienschaffenden und Medien gleichzeitig versandt.

§ 12 Regierungsratsgeschäfte

¹ Anträge an den Regierungsrat enthalten standardisierte Angaben zur Kommunikation (Kommunikationsraster). Es gelten die entsprechenden Leitfäden und Prozesspapiere.

§ 13 Sperrfrist

¹ Informationen dürfen mit einer Sperrfrist belegt werden, wenn sie zum Schutz übergeordneter Interessen, besonders der Betroffenen, notwendig ist.

² Unterlagen einer Medienkonferenz oder Veranstaltung, die den Medien vorher zur Vorbereitung zugestellt werden, dürfen mit einer Sperrfrist bis zur Medienkonferenz oder Veranstaltung versehen werden.

§ 14 Fachliche Statements

¹ Statements mit politischen Wertungen erfolgen durch die Direktionsvorsteherin, den Direktionsvorsteher. Sie beziehungsweise er kann eine andere Person damit beauftragen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können fachliche Statements abgeben, sofern diese keine politischen Wertungen enthalten. Die Vorgesetzten sind nach Möglichkeit im Voraus zu orientieren.

³ Direktionen oder Ämter können den Kreis der Auskunftsberechtigten gemäss obigem Absatz einschränken oder erweitern.

⁵⁾ BGS [141.1](#)

4. Akkreditierung von Medien und Medienschaffenden

§ 15 Akkreditierung von Medien

¹ Der Regierungsrat regelt das Akkreditierungsverfahren⁶⁾.

⁶⁾ BGS [152.34](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2015	01.03.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.01.2015	01.03.2015	Erstfassung	GS 2015/004